



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Zur Schleswig-Holsteinischen Frage.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Zur Schleswig-Holsteinischen Frage \*).

Im Jahr 1326 wurde durch die Waldemar'sche Constitution festgesetzt, daß Schleswig nie mit Dänemark vereinigt werden sollte. Im Jahr 1375 starb die Herzogsfamilie aus, welche seit 1236 in Schleswig regiert hatte, Schleswig fiel an das Holsteinische Grafenhaus und blieb mit Holstein seitdem bis auf den heutigen Tag unter gemeinschaftlichem Landesherrn vereinigt. Umsonst suchte in 25-jährigem Krieg (1404—29) König Erich von Dänemark die Herzogthümer sich zu unterwerfen. Nach dem Aussterben des alten Hauses wählten im Jahre 1460 die Schleswig-Holsteinischen Landstände, welche aus der höheren Geistlichkeit, dem Adel und Abgeordneten der Städte bestanden, den König Christian I. von Dänemark, Schweden und Norwegen zum Schleswig-Holsteinischen Landesherrn, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er nicht als König von Dänemark, sondern als frei gewählter Schleswig-Holsteinischer Landesherr die Regierung in Schleswig und Holstein führen solle. Ueber die Bedingungen, unter welchen Christian I. die Regierung erhielt, stellte er einen Freiheitsbrief aus, in welchem er bekennt: daß ihn Prälaten, Ritterschaft, Städte und Einwohner von Schleswig und Holstein aus freiem Willen und aus Gunst zu seiner Person zum Landesherrn angenommen, und ihm gehuldigt haben, nicht als einem Könige zu Dänemark, sondern als einem Landesherrn von Schleswig und Holstein. Ferner sicherte Christian I. in diesem Freiheitsbriefe eidlich für sich und alle

\*) „Ueber die Ursachen und die Bedeutung des Krieges zwischen Deutschland und Dänemark.“ Schleswig 1849, Bruhn. In demselben Verlage sind noch folgende, die Schleswig-Holsteinische Frage betreffende Broschüren erschienen:

„Meine Erlebnisse in dänischer Gefangenschaft.“ Von Dr. J. A. Marcus.

„Die Gewissensfrage der Schleswigschen Beamten.“ Vom Prediger Baumgarten.

„Der diesjährige Dänenkrieg und sein Ausgang — bis auf weiter.“ Von Ludolf Wienberg.

Wir entnehmen demselben folgende Charakteristik dänischer Capacitäten. „Carl Moltke, der Verräther an seinem Schleswig-Holsteinischen Vaterlande, gebrandmarkt unter seinen eigenen ritterschaftlichen Genossen. Dein summus theologus Claussen, Unschlitt von unserer großen Schleiermacher'schen Kerze. Pastor Grundtvig, diese aus unserm Jean Paul, dem Wandsbecker Boten, Schläger, La Motte Fouqué, Harms und der nordischen Ebba zusammengestoppelte Originalitätslüge. Dela Lehmann, der deutsche Abenteuerer in skandinavischer Politik. Staatsminister Derstedt, diese logische Fabrikuhr mit der einen altdänischen Unordnung, die sie wieder ganz unbrauchbar macht für deinen Zeitbedarf u. s. w.“

„Ueber die angebliche Vertreibung dänischer gesinnter Einwohner der Herzogthümer Schleswig-Holstein.“

Grenzboten. IV. 1849.

seine Nachkommen den Landen Schleswig und Holstein und allen Einwohnern derselben folgende Gerechtsame zu: 1) daß Schleswig und Holstein ewig ungetrennt beisammen bleiben sollen (dat se ewig tosamem bliven ungedeelt); 2) daß die Einwohner nicht verpflichtet sein sollen, außerhalb Schleswig und Holstein Kriegsdienste zu leisten; 3) daß keine Abgabe auferlegt werden solle ohne Zustimmung der Landstände; 4) daß keine Münze eingeführt werden solle, welche nicht in Hamburg und Lübeck gang und gebe sei; 5) daß nur Einwohner der Lande als Beamte anzustellen; kein Einwohner außerhalb Landes vor Gericht gestellt, auch von keinem Dänen oder Ausländer gerichtet werden solle; 6) daß der Landesherr keinen Krieg anfangen solle ohne Zustimmung der Landstände; 7) daß jeder nachfolgende Landesherr diese Freiheiten bestätigen solle, und daß, wenn er es nicht wolle, die Stände berechtigt sein sollten, einen anderen männlichen Nachkommen Christian I. zu wählen.

Durch diese Erwählung Christian I. zum Schleswig-Holsteinischen Landesherrn ist es herbeigeführt worden, daß Schleswig-Holstein jetzt einen gemeinschaftlichen Landesherrn mit Dänemark hat. Dieses ist keine nothwendige Folge des Freiheitsbriefes von 1460, vielmehr kommt es für die Nachfolge in Schleswig und Holstein gar nicht darauf an, ob der Landesherr auch zugleich König von Dänemark ist oder nicht. In der folgenden Zeit herrschten in Schleswig-Holstein mitunter zwei oder auch drei Landesherrn neben einander, indem die Landstände zwei oder drei Söhne eines verstorbenen Landesherrn als regierende Herzöge anerkannten. So haben vom Jahre 1581 an bis zum Jahre 1773 in Schleswig-Holstein immer zwei Landesherrn als Herzöge gemeinschaftlich regiert. Einer dieser beiden Landesherrn war zugleich König von Dänemark und Norwegen; der andere nannte sich Herzog von Schleswig-Holstein-Gottorf. In den wichtigsten Angelegenheiten regierten sie zusammen, erließen gemeinschaftlich Gesetze; sonst hatten sie das Land unter sich getheilt, so daß jeder gewisse Districte hatte, aus welchen er Einkünfte bezog, in welchen er Beamte einsetzte u. s. w. Die Bezirke des einen Herzogs, welcher zugleich König von Dänemark war, werden der königliche Antheil, der Antheil des andern Herzogs wird der Gottorfsche oder fürstliche Antheil genannt. Die adeligen Güter und Klöster waren eingetheilt, standen ganz unter der gemeinschaftlichen Regierung beider Landesherrn und wurden daher der gemeinschaftliche Antheil genannt. Die wichtigsten Angelegenheiten wurden von beiden Landesherrn mit den Landständen auf den Landtagen berathen.

In dem Laufe der Zeiten entstanden zwischen den beiden regierenden Landesherrn oft Mißhelligkeiten, welche mitunter sogar zu offenen Feindseligkeiten führten. Bei einem Kriege, welchen der König Friedrich IV. mit Schweden führte, fand der schwedische Feldherr Steenbock, welcher in Schleswig eingefallen war, seine Zuflucht in der Festung Tönning in dem Gottorfschen Antheile. Deshalb nahm

König Friedrich IV. im Jahre 1714 ganz Schleswig in Besitz; verdrängte seinen Mitregenten, den unmündigen Karl Friedrich aus dem Herzogthume Schleswig. Die Könige von England und Frankreich erklärten, den König Friedrich IV. in dem Besitze des herzoglichen Antheils von Schleswig schützen zu wollen. König Friedrich IV. erließ eine Erklärung des Inhalts, daß er den bisherigen herzoglichen Antheil von Schleswig mit seinem Antheil vereinigen und incorporiren wolle, und forderte die Beamten des herzoglichen Antheils, so wie die Mitglieder der Ritterschaft und die Gutsbesitzer in dem gemeinschaftlichen Antheile von Schleswig auf, ihm als dem nunmehrigen alleinigen Landesherrn von ganz Schleswig, den gewöhnlichen Eid der Treue und der Huldigung zu leisten. Der verlangte Huldigungseid wurde geleistet, dahin, daß man dem Könige Friedrich IV., als dem nunmehr alleinigen Landesherrn von Schleswig, treu sein wolle. Dieses geschah im Jahre 1721.

Aus diesem Hergange im Jahre 1721 haben Einige jetzt folgern wollen, als sei Schleswig in ein näheres Verhältniß zu Dänemark getreten. Dem ist aber nicht also. Von den Höfen Englands und Frankreichs ist dem Könige Friedrich IV. weiter nichts zugesagt, als daß er den ehemaligen herzoglichen Antheil behalten solle; in seiner eigenen Erklärung liegt weiter nichts, als eine Verbindung des herzoglichen Antheils mit dem königlichen, und der Huldigungseid besagt lediglich, daß Friedrich IV. als alleiniger Landesherr von ganz Schleswig anerkannt werde. Schleswig blieb nach wie vor ein von Dänemark getrenntes, unabhängiges Land, und eben so wenig wurde in der engen Verbindung mit Holstein irgend eine Veränderung vorgenommen.

Funfzig Jahre später, im Jahre 1773, verzichtete der Enkel des Herzogs Karl Friedrich, Paul, welcher Kaiser von Rußland war, nicht nur auf seine Rechte an Schleswig, sondern trat auch seinen Antheil an der Regierung in Holstein an seinen Mitregenten, den König und Herzog Christian VII., ab. Christian war jetzt alleiniger regierender Herzog von Schleswig und Holstein.

Abgleich nach der Verfassung von 1460 Schleswig-Holstein sein eigenes, von Dänemark völlig getrenntes Staatswesen haben sollte, so hat das Land doch durch die Verbindung, in welche es durch Gemeinschaftlichkeit des Regenten mit Dänemark gerathen ist, viele Nachtheile erlitten. Von diesen Nachtheilen mögen hier folgende hervorgehoben werden:

1) Bei Kriegen, welche der König von Dänemark im Interesse Dänemarks führte, mußte Schleswig-Holstein regelmäßig den Kriegsschauplatz abgeben, während Dänemark vor den Feinden bewahrt blieb. Schleswig-Holstein diente dem Königreiche Dänemark als Vormauer, wurde den Leiden des Krieges Preis gegeben, und wenn der Feind die Grenze Dänemarks erreichte, wurde gewöhnlich Friede geschlossen. Dieses ist in dem Zeitraume von 200 Jahren sechs mal geschehen. In dem dreißigjährigen Kriege mußten die Herzogthümer während der

Jahre 1627—1629 die Leiden des Krieges tragen, indem Christian IV. sich nach Jütland zurückzog. Bei dem darauf folgenden Kriege Christian IV. mit Schweden diente Schleswig-Holstein wiederum in den Jahren 1643—1645 als Kriegsschauplatz. Als Friedrich III. im Jahre 1657 thörichterweise den Krieg gegen Schweden erneuerte, um einige von Christian IV. an Schweden abgetretene jenseits des Sundes belegene Gebiete wieder zu erobern, drangen die Schweden von Neuem in die Herzogthümer ein, und Ikehoe wurde durch ein Bombardement eingeeäschert; als aber die Schweden im folgenden Jahre über das Eis gingen, wurde Friede geschlossen. Doch noch in demselben Jahre 1658 wurde der Krieg erneuert; deutsche und polnische Truppen zogen den Dänen zu Hilfe in die Herzogthümer ein, und furchtbar wurde hier verwüstet, gebrandschaft und gebrannt, bis 1660 der Friede geschlossen wurde. Im Jahre 1709 erneuerte Friedrich IV. den Krieg mit Schweden, und wiederum mußten die Herzogthümer alle Leiden eines Krieges tragen, welcher sie gar nicht anging, und in welchem die Stadt Altona von Steenbock niedergebrannt wurde. Endlich wurden in den Jahren 1813 und 1814 in dem Kriege, welcher lediglich im dänischen Interesse geführt wurde, beide Herzogthümer von den Feinden besetzt; und als die Kosaken bis an die Grenze Jütlands vorrückten, wurde Friede geschlossen.

2) Zu den gemeinsamen Staatslasten mußten die Herzogthümer weit mehr beitragen als Dänemark; sie mußten für Dänemark Steuern zahlen. Im Jahre 1762 wurde in Dänemark und in Schleswig-Holstein die Kopfsteuer aufgelegt. In Dänemark wurde dieselbe bald wieder aufgehoben, in Schleswig-Holstein blieb sie bestehen, bis im Jahre 1848 die provisorische Regierung sie aufhob. Im Jahre 1802 wurde die Haus- und Landsteuer eingeführt, und so eingerichtet, daß das Land in den Herzogthümern höher belastet wurde, als in Dänemark. Durch die im Jahre 1813 eingeführte Reichsbankhaft wurden die Herzogthümer im Verhältnisse zu Dänemark aufs Stärkste in Nachtheil und Schaden gebracht. Sechs Procent des Steuerwerths von Gebäuden und Ländereien mußten bekanntlich zur Bankhaft hergegeben werden, und zwar in Dänemark auf gleiche Weise, wie in Schleswig-Holstein. Kaum war dieses geschehen, als den Landeigenthümern in Dänemark  $\frac{2}{3}$  der Bankhaft erlassen wurden, und mit diesen  $\frac{2}{3}$  wurde dann die gemeinsame Staatskasse Dänemarks und Schleswig-Holsteins belastet, also daß die Schleswig-Holsteiner einen großen Theil der Bankhaft für die Dänen tragen mußten. Als sich aber später zeigte, daß die Bank mit der Zeit eine Ausbeute geben werde, wurden die Herzogthümer aus der Verbindung mit der Bank gesetzt. Die Bank war zum größten Theile auf Kosten der Herzogthümer gegründet; ihre Vortheile wurden aber den Dänen zugewandt. — Die Staatsschulden sind größtentheils Dänemarks wegen erwachsen; zur Verzinsung und Deckung derselben haben die Herzogthümer das Meiste beitragen müssen. Von 5 Millionen Reichsbankthalern, welche in den Herzogthümern jährlich gesteuert wurden, verblieb nicht

die Hälfte in den Herzogthümern, die größere Hälfte ging über die Belte nach Kopenhagen, und kam mehr den Dänen, als den Schleswig-Holsteinern zu Gute. Zu den Belustigungen der Kopenhagener, für das dortige Schauspielhaus, für dortige Musik, desgleichen auch für die Kopenhagener Armenkasse haben die Schleswig-Holsteiner beisteuern müssen.

3) Nach dem Grundgesetze für die Herzogthümer von 1460 sollte keine Münze von dem Landesherrn eingeführt werden, welche nicht auch in Hamburg und Lübeck gang und gebe sei. Mit großer Weisheit hatten unsere Vorfahren, indem sie diese Bedingung stellten, dadurch verhindern wollen, daß schlechtere dänische Münze eingeführt werde. Daher hatten die Herzogthümer auch früher immer ihr eigenes Geld, unser wohl bekanntes schweres Schleswig-Holsteinisch Courant. Aber vor 50—60 Jahren wurde von der Landesregierung dem dänischen Gelde und den dänischen Zetteln der Umlauf in den Herzogthümern gestattet; und im Jahre 1813 sollte statt unseres guten Courantgeldes das Reichsbankgeld, dänisches Papier- und Kupfergeld eingeführt werden. Noch leben Viele, welchen es in frischer Erinnerung ist, welche Noth dadurch in Schleswig-Holstein herbeigeführt wurde, welchen Verlust Tausende durch die dänischen Zettel erlitten.

4) In mancher Beziehung ist seit einer langen Reihe von Jahren Dänemark vor den Herzogthümern bevorzugt worden. In Rendsburg war eine Offizierschule, in Kiel eine Forstlehranstalt; diese sind aufgehoben und nach Kopenhagen verlegt worden. Auf dem Schlosse Gottorf waren viele dem Lande gehörige Kunstgegenstände; dieselben sind nach Kopenhagen gebracht worden. Zahlreiche Dänen wurden in den Herzogthümern angestellt, als Prediger in dem nördlichen Schleswig, als Forstbeamte, Postbeamte, Zollbeamte, Kassenbeamte u. s. w. Alle hohen Collegien waren in Kopenhagen, und in denselben weit mehr Dänen als Schleswig-Holsteiner angestellt. Es ist gewiß ein Hauptgrund, weshalb die Dänen so sehr an der Verbindung der Herzogthümer mit Dänemark festgehalten haben, weil ihre Söhne, auch solche, welche nicht viel taugten, in Schleswig-Holstein Anstellung und Lebebrot finden konnten. Die Handelsinteressen Schleswig-Holsteins wurden den dänischen, insbesondere den Interessen der Stadt Kopenhagen untergeordnet und nachgestellt; dänische Fabriken auf Kosten Schleswig-Holsteins begünstigt. Noch in den letzten Jahren hat die Regierung die Anlegung einer Eisenbahn von Rendsburg nach Flensburg und weiter nach Jütland nicht gestatten wollen, und daher ist das Herzogthum Schleswig von dem in unserer Zeit so wichtigen Eisenbahnverkehr ausgeschlossen geblieben.

Diese und noch manche andere Nachteile sind dem Lande Schleswig-Holstein durch seine Verbindung mit Dänemark unter gemeinschaftlichem Landesherrn erwachsen. Zum Theil liegt der Grund darin, daß der gemeinschaftliche Landesherr in Kopenhagen seinen Sitz hatte, von dänischen Rathgebern umringt war, die Wünsche und Beschwerden der Schleswig-Holsteiner entweder gar nicht, oder doch

nur verfälscht zu seiner Kunde gelangen konnten. Der Hauptgrund lag aber in dem Mangel einer guten Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung; denn die alte Landesverfassung von 1460 war in Verfall und Vergessenheit gerathen, eine neue nicht an ihre Stelle getreten. Daher war schon lange der Wunsch des Landes laut geworden, daß eine neue Landesverfassung eingeführt, namentlich eine Trennung der Schleswig-Holsteinischen Staatsklasse von der dänischen in's Werk gesetzt werden möge. Aber alle Bitten und Beschwerden, welche in dieser Beziehung von den Landständen vorgetragen worden waren, ohne Erfolg blieben.

Nach allem Recht ist die Staatserbfolge in Schleswig und Holstein nach den hier geltenden Gesetzen von der Erbfolge in dem Königreiche Dänemark verschieden. König Christian VIII. erklärte auf den Wunsch der Dänen in dem offenen Briefe vom 8. Juli 1846, daß das dänische Erbfolgerecht auch in Schleswig gelten solle, und daß er sich bemühen werde, dieselbe Erbfolge auch in Holstein zur Geltung zu bringen. Darin lag der Versuch eines schweren Unrechts gegen die Herzogthümer, denn ein Landesherr, wie mächtig und unbeschränkt er sei, kann nicht einseitig und willkürlich die Erbfolge abändern.

Die dem Schleswig-Holsteinischen Volke nach dem Grundgesetze von 1460 zustehenden Rechte sind in vielfacher Hinsicht von den Landesherrn verletzt worden; doch haben alle Landesherrn nach ihrem Regierungsantritte diese Rechte bestätigt. Das Hauptrecht des Landes, das Recht auf feste und unzertrennliche Vereinigung beider Herzogthümer ist aber bis zum Jahre 1848 unangefochten geblieben, von allen Landesherrn heilig gehalten worden. Diese Vereinigung ist in allen Verhältnissen des Landes auf das Deutlichste ausgeprägt. Der Landesherr nennt sich König von Dänemark, Herzog von Schleswig-Holstein. Die Gesetzgebung für Schleswig-Holstein ist von der des Königreichs getrennt geblieben. An der Spitze der Verwaltung in den Herzogthümern standen der Statthalter und die Schleswig-Holsteinische Regierung. Schleswig und Holstein haben einen gemeinschaftlichen höchsten Gerichtshof in Kiel. In Kiel ist eine Schleswig-Holsteinische Landesuniversität, ein Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium; hier hält die Schleswig-Holsteinische Ritterschaft ihre Versammlungen. Schleswig-Holstein hat sein eigenes von Dänemark gänzlich getrenntes Zollwesen. Die beiden Herzogthümer sind so fest an einander gewachsen, daß eine Trennung derselben jedes Herzogthum tödtlich verletzen würde.

Mit dem offenen Brief war also eine schwere Rechtsverletzung eingetreten. Dennoch kündigten die Schleswig-Holsteiner ihrem Landesherrn die Treue nicht auf, haben sich nicht von ihm losgesagt; weil sie annahmen, daß Friedrich VII. nicht freiwillig, sondern nur von den Dänen gezwungen, sein Wort und seine Verpflichtung gebrochen; daher wurde der Krieg nur gegen Dänemark gerichtet, nicht gegen Friedrich VII., als Herzog von Schleswig und Holstein.

Die dänische Regierung hat in Widerspruch mit dem unzweifelhaften Rechte der Herzogthümer, in Widerspruch mit der sogleich nach seiner Thronbesteigung von Friedrich VII. ertheilten feierlichen Erklärung Schleswig von Holstein trennen, in Dänemark einverleiben wollen; hat zu diesem Zwecke die Herzogthümer feindlich angegriffen. Die deutschen Fürsten haben nach ihrer Bundespflicht den Schleswig-Holsteinern gegen diesen ungerechten Angriff Hilfe geleistet.

Ein gerechter Friede kann nur zu Stande kommen, wenn Schleswig und Holstein vereinigt bleiben, die seit vierhundert Jahren bestehende Verbindung Anerkennung findet.

### Czechische Portraits.

Die Zahl der lyrischen und romantischen Dichter ist nächst jener der politischen Schriftsteller, welche seit dem März 1848 wie Pilze nach einem Sommerregen aufgeschossen sind, die beträchtlichste unter den Czechen, doch ragen nur Einige selbstständig und bedeutend hervor. Ihre beiden urkräftigsten und besten poetischen Geister haben die Jungczechen im letzten Jahrzehend in der Blüthe der frischesten Manneskraft verloren, den genialen und volkstümlichen Jaroslav Langer \*) und Sýnec Máchá, den begeisterten Sänger des Mai. Der letztere ward von seinen Landsleuten zu spät erkannt, erst als ihm der Gram tief in's Herz gefressen hatte. Pedantische Kritiker und trockene Reinschmiede verfolgten und verletzten ihn lange wegen Nachahmerei Lord Byron's und dergleichen, bis das Volk von den Bessern unter den jüngern Literaten geweckt, zur Erkenntniß kam über Máchá's Werth und seinen Namen mit goldener Schrift in Slava's Tempel grub. Wahr und treffend ist, was G. Kolár über Máchá schreibt: „Jene Herren verstehen weder Byron noch Máchá. Byron saß, wie weiland Marius auf Carthago's Trümmern, auf der Ruine seiner romantischen Verhältnisse und bevölkerte sie mit den Phantomen seiner Riesenphantasie; ein klagender Abadonna stand er am Eingange der Hölle mit der peinlichen Erinnerung, daß er Paradiese und Welten verloren und daß ihm von all der Seligkeit nichts übrig geblieben, als ein warmes, blutendes Herz und der unverstegbare Born schmerzlichen Gesanges. Máchá stand nicht am Eingange der Hölle, er stand am Eingange in die Welt, er hatte mit dem Leben noch nicht gerungen, an der Kette unbesiegbarer Hemmun-

\*) Von Langer's Poesie sind bis jetzt nur die Selanky (Zbýlken), Koprivy (Brennesseln) und Rukopis Bohdanecky (die Handschrift von Bohdanec) gedruckt und zerstreute Gedichte.